

um sie im Namen des geltenden Rechts zu richten. Sogar mit juristischen Mitteln konnten sie sich noch verteidigen; aber ihre Verteidigung hatte keine Chance unter der erdrückenden Last der Beweise und der Millionen Toten, die als stumme Ankläger im Gerichtssaal standen.

403 öffentliche Sitzungen hielt das Gericht von Nürnberg ab. Rund hundert Zeugen traten für Anklage und Verteidigung vor den Richterstand. 143 Zeugen machten schriftliche Aussagen; 101 von der Verteidigung beigebrachte Zeugen wurden von beauftragten Richtern vernommen; fast 200 000 Affidavits wurden dem Gericht vorgelegt. So ist es im Urteil des Nürnberger Gerichts zu lesen — gleichsam Rechenschaft ablegend vor der Generation des Jahres 1945 und kommenden Geschlechtern. Es waren Berge von belastendem Material, das dieses Gericht untersucht und für echt befunden hat. Zähneknirschend mußten die Verbrecher ihre eigenen Unterschriften identifizieren und als echt anerkennen. So wurde nicht nur schlechthin das Urteil — der Tod oder die Gefängnisstrafe — zum Symbol veränderter Gesellschaftsverhältnisse in der Mitte des 20. Jahrhunderts, des wachen Gewissens der Menschheit und der gewachsenen Kraft der Völker! Nein, die Beweise, die als echt befundenen Dokumente — Berichte, Pläne, Briefe, Befehle und andere Schriftstücke aus den Händen der Verbrecher — wurden zur Waffe für die Sache des menschlichen Fortschritts und Gewissens, da sie Zeugnis gaben und noch geben werden von der Entstehung und dem Ausmaß des gewaltigsten aller Verbrechen, das die Menschheit bis dahin erlebte.

Der Krieg und die brutale Unterdrückung der Volksmassen durch den Faschismus — sie waren nicht ein unvermeidliches Schicksal oder ein nicht zu umgehender Geschichtsablauf. Sie waren das Produkt der Herrschaft des deutschen Imperialismus und seiner politischen Repräsentanten: der Faschisten und Militaristen. Das wurde bewiesen, und dabei durfte nichts verschleiert oder vergessen werden in Achtung vor den Toten und Ehrfurcht vor den Lebenden, denn „im Laufe der Zeit“ — so führte der britische Hauptankläger, Sir Hartley Shawcross, in seinem Eröffnungsplädoyer aus —, „neigen die einen dazu, die Berichte von Angriffen und Greueltaten, die vorgelegt werden mögen, vielleicht gerade wegen ihrer Entsetzlichkeit zu bezweifeln. Die anderen, die Leichtgläubigen, glauben schließlich, irreführt durch fanatische oder unehrliche Propagandisten, daß nicht sie, sondern ihre Gegner sich dessen schuldig gemacht haben, was sie selbst verurteilen würden. Und so glauben wir, daß dieser Gerichtshof ... mit vollkommener und richterlicher Objektivität handeln wird, einen zeitgenössischen Prüfstein und einen maßgeblichen und unparteiischen Bericht liefern wird, der künftigen Geschichtsschreibern als Quelle der Wahrheit und künftigen Politikern als Warnung dienen kann.“

Ja, dieses Gericht lieferte[^] einen Bericht über die wahren Geschehnisse. Jedem, der fragte: „Wie konnte es geschehen?“, gab er eine Antwort. Und der Gerichtsspruch wurde zur Warnung künftiger Politiker. Gerade dies sollte nicht übersehen werden, denn die Kräfte des Friedens, der Demokratie und des Sozialismus sind nicht schwächer, sondern im Gegenteil stärker geworden. Sie werden das moderne Völkerrecht in der Zukunft genauso gut anzuwenden wissen, wie sie es 1945 mit der Verurteilung der Naziverbrecher schon getan haben.

In dieses Völkerrecht ist das Rechtsbewußtsein der Völker eingegangen, so wie es andererseits Produkt des Kampfes aller fortschrittlichen Kräfte um Frie-

den und Demokratie in den internationalen Beziehungen ist. Das von der jungen Sowjetmacht erlassene Dekret über den Frieden, das den Aggressionskrieg als schwerstes Verbrechen an der Menschheit brandmarkte, blieb bei den Völkern nicht ungehört. Seinem Einfluß auf die bürgerlichen Regierungen ist es zu verdanken, daß schon Ende der zwanziger Jahre der Aggressionskrieg verurteilt und für unrechtmäßig erklärt wurde.

Fast fünfzig Staaten — das war damals die erdrückende Mehrheit aller existierenden Staaten — setzten ab 1928 ihre Unterschrift unter den Briand-Kellogg-Pakt, darunter auch Deutschland. Es unterliegt keinem Zweifel, daß dieser Akt das Ende des berüchtigten jus ad bellum war, des Rechts der Staaten auf die Führung von Angriffskriegen, das bis dahin zu den behütetsten Rechten der Ausbeuterstaaten gehörte. Der damalige Außenminister der USA, Henry Stimson, sagte 1932 über die rechtliche Bedeutung dieses Pariser Vertrages:

„Die Signatarmächte des Kellogg-Briand-Vertrages haben auf den Krieg zwischen den Nationen verzichtet. Das bedeutet, daß er praktisch in der ganzen Welt zu etwas Ungesetzlichem geworden ist.“

Der bewaffnete Angriffskrieg als solcher, die Aggression, war für unrechtmäßig erklärt und nicht nur die Verletzung der völkerrechtlich vereinbarten Gesetze und Gebräuche der Kriegführung. Verätzungen des Völkerrechts dieser Art waren schon seit den Haager Konferenzen um die Jahrhundertwende strafbare Delikte. Aggression und Annexion standen außerhalb des Rechts.

Doch das alles kümmerte die Nazis wenig — glaubten sie doch, daß ihnen der Sieg ihrer Waffen Straffreiheit garantieren würde. So entfesselten sie kaltblütig eine Aggression nach der anderen. Zuerst annektierten sie Österreich, dann einen Teil der Tschechoslowakei, danach überfielen sie Polen, Luxemburg, Belgien, Holland, Frankreich, Dänemark, Norwegen, Jugoslawien, Griechenland und schließlich die UdSSR. Mit vielen dieser Staaten hatten die Faschisten Neutralitäts- oder Nichtangriffsverträge abgeschlossen, womit sie den ihnen nach dem Briand-Kellogg-Pakt obliegenden Verpflichtungen zusätzliche Konkrettheit verliehen. Wortbrüchig und hinterhältig fielen sie in diese Länder ein und begingen schon damit Völkerrechtsbruch.

Im Zusammenhang mit diesen schwerwiegenden Völkerrechtsverletzungen wurden aber noch mehr Verbrechen begangen: Kriegsgefangene wurden mißhandelt und ermordet. Dasselbe geschah mit der Zivilbevölkerung. Ein Strom von Menschen aus den überfallenen Ländern ergoß sich in die Rüstungsbetriebe des deutschen Monopolkapitals — der Krupp, Thyssen und IG-Farben — und in die Vernichtungslager der faschistischen Massenmörder, öffentliches und privates Eigentum wurde schamlos geplündert, und schließlich wurden Juden, Polen und andere Nationen aus rassistischen, politischen oder anderen Motiven verfolgt. Diese sich aus den wirtschaftlichen und politischen Aggressionszielen des deutschen Imperialismus ergebende und mit der Durchführung der Aggressionen untrennbar verbundene Kette von Gewalttaten stellt eine Kette von Kriegsverbrechen dar, wie sie vom geltenden Völkerrecht geächtet und im Londoner Statut juristisch formuliert werden.

Die das Internationale Militärgericht im Namen der Völker einsetzenden Staaten standen vor der historischen einmaligen Aufgabe, die sich aus dem Aggressionsverbot ergebenden Schlußfolgerungen in Verbindung mit den während der Aggressionen und Annexionen verübten Verbrechen juristisch zu definieren